

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ  
 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ  
 FH FIRSHÖHE

## BAUWEISE BAUGRENZE

EA NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
 FH ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS FIRSHÖHE  
 BAUGRENZE  
 UBERBAUBARE FLÄCHE

## VERKEHRSLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE

## NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

VORHANDENES 10KV-STROMVERSORUNGSKABEL (UNTERIRDISCH) / INFORMATIONSKABEL  
 WOHNGEBÄUDE -VORHANDEN-  
 NEBENGEBAUDE -VORHANDEN-  
 FLURSTÜCKSGRENZE

123 FLURSTÜCKSNUMMER  
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

## WEITERE/SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
 GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES  
 ZU ERHALTENDER BAUM

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

XXXX IM BEREICH ZWISCHEN FRECKENHÖRSTER STRASSE UND DER GEKENNTZEICHNETEN ABGRENZUNG XXXX SIND FENSTER UND TÜREN MIT DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON 30 - 40 DB UND EIN AUßENWANDAUFBAU MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON 39 DB ZU VERWENDEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (GEM. § 81 BAUNVO)  
 DACHAUFBAUTEN UND EINSCHNITTE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON 1,0 M ZU DEN GIEBELSEITEN EINHALTEN, OBERHALB DES 1. DACHGESCHOSSES SIND DACHAUFBAUTEN UND EINSCHNITTE NICHT ZULÄSSIG.

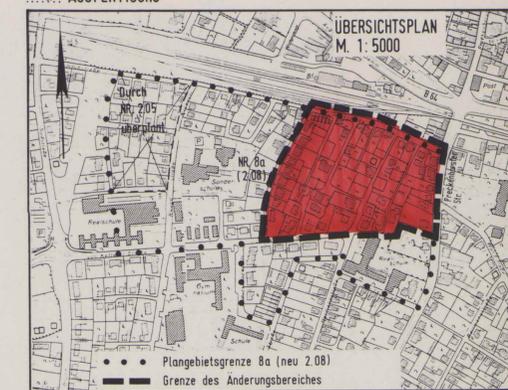
DER VORGARTEN IST IM EINSEHbaren BEREICH GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN - AUSGENOMMEN DIE FLÄCHEN FÜR GARAGENZUFÄHRTEN, STELLPLÄTZE UND HAUSEINGANGSBEREICHE.



## TEXTLICHER HINWEIS

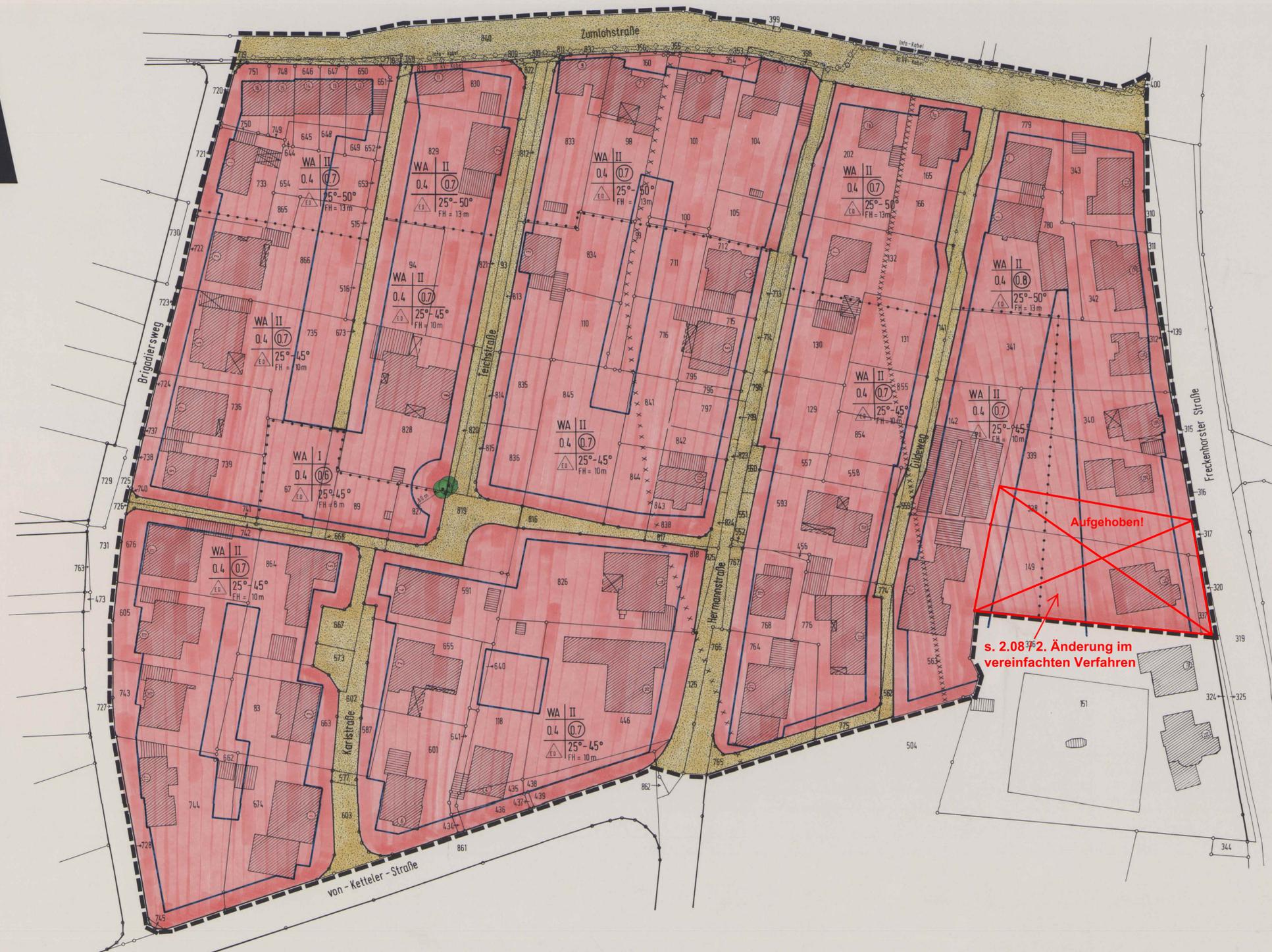
X X IM BEREICH ZWISCHEN DEN GEKENNTZEICHNETEN ABGRENZUNGEN XXXX-X X X WIRD EMPFOHLEN MIND. FENSTER UND TÜREN MIT DER SCHALLSCHUTZKLASSE 1 MIT EINEM SCHALLDÄMMWERT VON 25 - 29 DB EINZUBAUEIN.

## 1. AUSFERTIGUNG



# STADT WARENDORF BEBAUUNGSPLAN NR. 2.08 1. ÄNDERUNG „Gebiet zwischen Zumlohstraße u. von-Ketteler-Straße“

DEZ. IV / 61	STADT PLANUNGSAMT	DATUM	: 3.12.1992
		MASSTAB	: 1:500
AMTSLIETTER	<i>[Signature]</i> STADT OBERBAURAT	BLATT	: 1
DEZERNATSLEITER	<i>[Signature]</i> STADT BAUDIREKTOR	GEZEICHNET	: RENTMEISTER
		SACHBEARBEITER	: NIESSE



**Aufgehoben!**  
**s. 2.08 1/2. Änderung im vereinfachten Verfahren**

DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUGB IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 5.9.1990 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 05.03.1993 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 05.03.1993  
 DER STADTDIREKTOR IM AUPTRAG  
*[Signature]*  
 STADT BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IM DER ZEIT VOM 15.02.1993 BIS 16.04.1993 ÖFFENTLICH EINSEHBAR. EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 17.12.1992  
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIPPT.  
*[Signature]*

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IM DER ZEIT VOM 15.02.1993 BIS 16.04.1993 ÖFFENTLICH EINSEHBAR. EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 16.04.1993  
 DER STADTDIREKTOR IM AUPTRAG  
*[Signature]*  
 STADT BAUDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUNVO (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEMÄSS § 10 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 5.7.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 5.7.1993  
 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIPPT.  
*[Signature]*

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSEHE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUNVO (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) WURDE MIT ERKLÄRUNG VOM 03. MAI 1994 GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BAUGB BEKANNTMACHT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BAUGB GELTEND GEMACHT WIRD.

MÜNSTER, DEN 03. MAI 1994  
 Bezirksregierung Münster  
*[Signature]*  
 Oberregierungsbaumeister

DIESER GEMÜSS § 11 ABSATZ 1 BAUGB ANGELEGTES BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB AB 23.07.1994 ZU JEDERMANN EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, BEHÖRDEVERFAHRENS UND VERFAHRENS NACH § 11 ABSATZ 3 BAUGB BEKANNTMACHT, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABSATZ 2 BAUGB GELTEND GEMACHT WIRD.

WARENDORF, DEN 23.07.1994  
 DER STADTDIREKTOR IM AUPTRAG  
*[Signature]*  
 STADT BAUDIREKTOR

## RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHTUNG VOM 13.08.1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 03.04.1992 (GV NW S.124)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHTUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH E VERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, I122)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHTUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
- § 81 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUNVO) VOM 26.06.1984 (GV NW 1984, S. 419), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESTZ VOM 20.06.1989 (GV NW 1989, S. 432) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S.58)